

Handbuch Landwirtschaft Geflügel

Teilnahmebedingungen

1 Einleitung

In der Initiative Tierwohl Geflügel haben sich Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam die Förderung einer tiergerechten und nachhaltigen Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt. Auch in Zukunft wollen sie Geflügelfleisch in hervorragender Qualität und großer Vielfalt anbieten, weiterhin aber das Tierwohl zur Grundlage ihres Handels machen. Zu diesem Zweck wurde mit Wirtschaft, Wissenschaft und Interessengruppen ein umfassendes Programm zur Förderung des Tierwohls auf Mastgeflügel haltenden Betrieben (Hähnchenmast, Putenmast, Pekingentenmast) entwickelt.

Dieses Handbuch hält die Teilnahmebedingungen der Initiative Tierwohl Geflügel für Tierhalter fest.

2 Teilnahmebedingungen für Tierhalter

2.1 Teilnehmer, Teilnahme

Der Zugang zur Initiative Tierwohl Geflügel steht allen Geflügelhaltern offen, die Hähnchen, Puten oder Pekingenten zur Mast halten und im QS-System oder an einem von QS anerkannten, vergleichbarem Qualitätssicherungssystem lieferberechtigt sind.

Die Teilnahme ist immer nur mit dem gesamten Betriebsstandort möglich. Mastställe, die unter einer Standortnummer behördlich registriert sind, können nur gemeinsam an der Initiative Tierwohl teilnehmen.

Tierhalter, die aufgrund geltender Gesetze oder Verordnungen zur Einhaltung höherer Anforderungen verpflichtet sind, müssen diese auch für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl einhalten.

Die Teilnahme an der Initiative ist freiwillig.

2.2 Registrierungsverfahren und Teilnahme

Tierhalter, die sich für die Teilnahme an der Initiative entscheiden, nehmen über einen Bündler teil. Für die Registrierung zur Teilnahme gilt folgendes Verfahren:

- a) Tierhalter beauftragen einen Bündler ihrer Wahl, ihre Standorte zur Teilnahme an der Initiative Tierwohl zu registrieren. Mit der Beauftragung des Bündlers geben sie folgende Daten mit einer Teilnahmeerklärung an:
 - Stammdaten des Betriebs: Standort-Nummer (in Deutschland VVVO-Nr., im Ausland behördliche Registriernummern der Mastställe), Produktionsart, Adresse, Betriebsleiter, Tierart (bei Puten differenziert nach Hennen und Hähnen), Tierplatzzahlen, pro Jahr gemästete Tiere in kg Lebendgewicht
 - Datum, ab wann die Tierwohlanforderungen erfüllt werden (Umsetzungszeitpunkt).
Ab dem angegebenen Datum müssen die Tierhalter die jeweils aktuellen Anforderungen umsetzen und dies im Audit jederzeit nachweisen können.
 - Bankverbindung und Steuernummer/Umsatzsteuer-ID für die Auszahlung der Tierwohlgelte (nur für Hähnchen- und Putenmäster, die bis 31. März 2024 auditiert werden)

Der Umsetzungszeitpunkt kann ab dem 1. Oktober 2023 jederzeit gewählt werden. Für Standorte, die bereits im Programm 2021-2023 an der Initiative Tierwohl teilnehmen, sollte der Umsetzungszeitpunkt für eine lückenlose Teilnahme drei Monate vor dem Ende der bisherigen Zertifikatslaufzeit liegen, damit das letzte Bestätigungsaudit für das Programm 2021-2023 gemeinsam mit dem Programmaudit für das neue Programm durchgeführt werden kann.

- b) Der Bündler meldet den Mäster in der Tierwohl-Datenbank an. Die relevanten Daten werden bei Bedarf an die Clearingstelle der Trägergesellschaft weitergeleitet. Mäster können ihre Betriebe jederzeit anmelden.
- c) Mäster erhalten erst mit einem erfolgreich bestandenen Programmaudit die Zulassung für die Initiative Tierwohl.

2.3 Laufzeit, Kündigung

Die Teilnahme an der Initiative Tierwohl Geflügel ist zeitlich unbegrenzt. Die Teilnahme kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2.4 Umsetzung der Anforderungen, Überwachung, Kontrolle

2.4.1 Umsetzung der Anforderungen/Programmhandbuch

Mit Abgabe der Teilnahmeerklärung erkennt der Tierhalter das Programmhandbuch der Initiative Tierwohl, insbesondere die Teilnahmebedingungen für Tierhalter, in der jeweils gültigen Fassung an.

Die Anforderungen der Initiative Tierwohl, die Teilnahmebedingungen für Tierhalter im Handbuch Landwirtschaft – Teilnahmebedingungen Geflügel, die Kriterienkataloge, die Erläuterungen, die Prüfsystematik und alle weiteren für die Durchführung des Programms relevanten Dokumente sind auf der Website der Initiative Tierwohl unter www.initiative-tierwohl.de in ihrer jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht. In ihrer Gesamtheit bilden sie das Programmhandbuch der Initiative Tierwohl und gelten für den Tierhalter.

Dieses Programmhandbuch kann von den Gremien der Trägergesellschaft laufend weiterentwickelt und geändert werden.

Dies gilt insbesondere dann, wenn Umstände eintreten, die eine Anpassung des Programmhandbuchs und der Anforderungen der Initiative Tierwohl dringend erforderlich machen (z. B. Ereignis- und Krisenfall mit Auswirkung auf das Ansehen und die Reputation der Initiative Tierwohl in der Öffentlichkeit, Änderung der Rechtslage).

Die zuständigen Gremien in der Initiative Tierwohl sind ungeachtet anderweitiger Regelungen berechtigt, diese Anpassungen während der Vertragslaufzeit, für die der Tierhalter Ansprüche erworben hat, vorzunehmen. In diesem Fall ist der Tierhalter zur Umsetzung der Anpassungen verpflichtet. Will er dies nicht, kann er seine Teilnahme an der Initiative Tierwohl außerordentlich kündigen.

Der Tierhalter ist verpflichtet, sich regelmäßig über die aktuell gültigen Anforderungen zu informieren. Änderungen werden rechtzeitig kommuniziert.

2.4.2 Auditierung und Kontrolle

Die von der Trägergesellschaft zugelassenen Zertifizierungsstellen überwachen regelmäßig die Umsetzung der Anforderungen auf den Mastbetrieben.

Der Tierhalter ist verpflichtet, die Umsetzung der Anforderungen der Initiative Tierwohl ab dem von ihm angegebenen Umsetzungszeitpunkt in einem Audit gemäß der ITW-Prüfsystematik nachzuweisen. Eine unabhängige Zertifizierungsstelle führt dieses erste Programmaudit sowie weitere, gemäß ITW-Programmhandbuch vorgesehene Audits durch.

Deren Auditoren sind berechtigt, die

- a) am Standort des Tierhalters angetroffenen Verhältnisse, insbesondere betreffend die Umsetzung der Anforderungen der Initiative Tierwohl, in allen Audits durch das Anfertigen von Fotos oder von Kopien der relevanten Unterlagen zu dokumentieren.

Zertifizierungsstellen und Auditoren sind berechtigt, die Dokumente an die in der Initiative Tierwohl zuständigen Stellen weiterzuleiten. Ungeachtet dessen sind Zertifizierungsstellen und Auditoren auf den vertraulichen Umgang mit Dokumenten und Daten aus diesem Betrieb verpflichtet.

- b) Auditberichte des/r Qualitätssicherungssystems/e (QS-System oder vergleichbares, von der Trägergesellschaft anerkanntes Qualitätssicherungssystem) einzusehen, an dem/denen der Tierhalter mit dem Standort beteiligt.
- c) Auditberichte für eine Zertifizierung nach EG-Öko-Verordnung (oder darauf aufbauende Bioprogramme) einzusehen, an dem/denen der Tierhalter mit dem Standort teilnimmt.

Die Verweigerung der Einsichtnahme in Unterlagen, der Anfertigung von Kopien oder der Dokumentation durch Fotos können zu einem General-K.O., zum Verlust der Lieferberechtigung in der Initiative Tierwohl und zu einer Sanktionierung führen.

Die Zertifizierungsstelle wird dem Tierhalter nach einem erfolgreichen ersten Programmaudit die Umsetzung der Anforderungen bestätigen. Mit der Freigabe des Auditberichts in der Datenbank ist der Tierhalter in der Initiative Tierwohl zugelassen. Die Zertifizierungsstelle kann den Tierhaltern gemäß Prüfsystematik der Initiative Tierwohl ein Zertifikat ausstellen. Die aufgrund eines erfolgreichen Programmaudits erteilte Zulassung bzw. das Zertifikat hat eine Laufzeit bis zum Ende des auf das Programmaudit folgende Kalenderjahr.

Kündigt ein Tierhalter die Teilnahme eines Standortes ist innerhalb von drei Monaten vor bzw. zwei Wochen nach Beendigung (= Kündigungsdatum) ein Programmaudit durchzuführen zur abschließenden Überprüfung durchzuführen.

Der Tierhalter muss die von der Zertifizierungsstelle dokumentierten und zertifizierten Anforderungen während der gesamten Laufzeit des Zertifikats lückenlos umsetzen und die Umsetzung in den nach der Prüfsystematik im Programmhandbuch vorgesehenen Audits nachweisen. Die Trägergesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Audits bei den teilnehmenden Betrieben durchführen zu lassen. Aus den Feststellungen/Nicht-Feststellungen eines Audits können für Folgeaudits und alle sonstigen Kontrollen keine Rechtsfolgen im Sinne eines Bestandschutzes abgeleitet werden.

Die für das Audit am Standort zuständigen Ansprechpartner, deren Kontaktdaten und die Zeiten seiner besten Erreichbarkeit kann der Tierhalter über seinen Bündler bei der Initiative Tierwohl hinterlegen.

Der Tierhalter ist verpflichtet, die für den Standort zuständige Zertifizierungsstelle sowie den zuständigen Bündler umgehend über wesentliche betriebliche Änderungen (z. B. Betriebsleiterwechsel, Ver- und Zupachtung, Stallerweiterung, Wechsel der Tierart) zu informieren, die Auswirkungen auf die Teilnahme des Betriebs haben und den Bestand des Zertifikats in Frage stellen könnten. Die Zulassung des Tierhalters kann entfallen, wenn betriebliche Änderungen nicht angezeigt und nicht mit Zertifizierungsstelle und Bündler abgestimmt werden.

2.5 Zahlung eines Preisauflags

Die teilnehmenden Geflügelmäster erhalten von den teilnehmenden Schlachtunternehmen für die Umsetzung der ITW-Anforderungen an die Hähnchen- und Putenmast einen Preisauflag für ITW-Mastgeflügel. Die Gremien in der Initiative Tierwohl haben zur Höhe des Preisauflages für Hähnchen und Pute mit Wirkung ab dem 1. April 2024 folgende Empfehlung abgegeben:

- 2,75 ct pro Kilogramm Lebendgewicht für Hähnchen
- 3,25 ct pro Kilogramm Lebendgewicht für Putenhennen
- 4,0 ct pro Kilogramm Lebendgewicht bei Putenhähnen

Die Trägergesellschaft und die Gremien in der Initiative Tierwohl sind berechtigt, die Höhe der Empfehlung bei Bedarf anzupassen.

Für die Pekingtonmast wurden keine Empfehlungen für Preisaufläge vereinbart. Diese sollen frei zwischen den Marktbeteiligten vereinbart werden.

Geflügelmäster und Schlachtunternehmen treffen bilaterale Vereinbarungen über die Lieferung von ITW-Mastgeflügel, die Höhe des Preisauflages und Lieferkonditionen. Tierhalter und Abnehmer sollen sich in ihren Vereinbarungen zur Höhe des Preisauflages an der Empfehlung orientieren, die von den Gremien der Initiative Tierwohl abgegeben worden ist.

Ein Zahlungsanspruch gegenüber der Trägergesellschaft besteht nicht, auch haftet die Trägergesellschaft nicht für die Zahlung des Preisauflages durch die Schlachtunternehmen und dessen tatsächliche Höhe.

Die Geflügelmast umfasst die Phase nach der Aufstallung zur Mast bis zum Verkauf zur Schlachtung. Ein Preisauflag ist nur für jene Schlachttiere vorgesehen, die von einem an der Initiative Tierwohl teilnehmenden Schlachtbetriebe als lebensmitteltauglich angenommen und geschlachtet wurden.

2.6 Verlust der Lieferberechtigung, Sanktionen

Im Fall der Nichtumsetzung der Anforderungen der Initiative Tierwohl

- a) verliert der Tierhalter die Lieferberechtigung für seine Standorte in der Initiative Tierwohl und den mit der Lieferberechtigung verbundenen Anspruch auf Zahlung des Preisauflages.

Mit dem Verlust der Lieferberechtigung infolge Nichtumsetzung der Anforderungen endet seine Teilnahme an der Initiative Tierwohl. Die mit seiner Teilnahme verbundenen Ansprüche entfallen für die Zukunft. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, das dem Tierhalter für den angemeldeten Standort ggf. ausgestellte Zertifikat zurückzufordern.

Die Lieferberechtigung für einen Standort kann auch vorübergehend entfallen, wenn ein ITW-Audit zwar bestanden wird, jedoch Abweichungen in den Basiskriterien des QS-Systems oder eines vergleichbaren anerkannten Qualitätssicherungssystems festgestellt werden. In diesem Fall wird die Lieferberechtigung erst wieder erteilt, wenn gegenüber der Zertifizierungsstelle die Umsetzung der erforderlichen Korrekturmaßnahmen nachgewiesen und diese in der ITW-Datenbank als behoben gekennzeichnet wurden.

- b) kann eine Vertragsstrafe von der Trägergesellschaft nach billigem Ermessen festgesetzt werden. Die Vertragsstrafe orientiert sich ihrer Höhe nach an dem empfohlenen Preisauflag, den der Tierhalter für die Umsetzung der Anforderungen der Initiative Tierwohl erhalten hat. Maßgeblich für die Bemessung der Vertragsstrafe ist der Zeitraum, der seit dem letzten bestandenen Audit (Programmaudit, ggf. Bestandscheck) vergangen ist, sofern der Tierhalter die Umsetzung der Anforderungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht

nachweisen kann (Beweislastumkehr). Die Trägergesellschaft geht bei der Festsetzung der Vertragsstrafe davon aus, dass der Tierhalter das in der Initiative Tierwohl empfohlenen Preisaufschlag erhalten hat. Der Tierhalter kann im Rahmen eines Einspruchsverfahrens gegen die Vertragsstrafe geltend machen und auch nachweisen, einen abweichenden Preisaufschlag erhalten zu haben.

- c) kann der Tierhalter von der Trägergesellschaft von der weiteren Teilnahme an der Initiative Tierwohl vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Mit dem vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss entfällt die Lieferberechtigung der Standorte in der Initiative Tierwohl und entfallen seine Ansprüche aus seiner Teilnahme.
- d) behält sich die Trägergesellschaft in besonders schwerwiegenden Fällen die Erstattung einer Strafanzeige vor.

Die Trägergesellschaft und die Träger der Standards für eine zertifizierte Qualitätssicherung (QS-System und vergleichbare, von der Trägergesellschaft anerkannte Qualitätssicherungssysteme) werden Informationen, die für die Erreichung der Ziele dieser Initiative relevant sind, austauschen. Dies gilt insbesondere für Informationen über Verstöße gegen den Tierschutz, die bei teilnehmenden Tierhaltern festgestellt worden sind.

2.7 Kritische Ereignisse

Der Tierhalter ist verpflichtet, den Bündler, die Trägergesellschaft und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht – die zuständigen Behörden unverzüglich über kritische Ereignisse zu informieren, die für die Initiative Tierwohl von Bedeutung sind. Kritische Ereignisse sind Vorkommnisse, die eine Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt, Vermögenswerte oder die Initiative Tierwohl im Ganzen darstellen oder zu einer Gefahr für diese werden können.

Hierzu zählen insbesondere

- a) alle Abweichungen von den Anforderungen der Initiative Tierwohl, wenn diese Abweichungen das Tierwohl und die Tiergesundheit gefährden können.
- b) alle gegen den Tierhalter eingeleiteten strafrechtlichen oder aufsichtsbehördlichen Ermittlungsverfahren, wenn diese Verfahren direkt oder indirekt auf die Sicherstellung oder die Umsetzung der einschlägigen Tierenschutzbestimmungen ausgerichtet sind.
- c) alle den Standort betreffenden Medienrecherchen, kritische Medienberichte sowie öffentliche Proteste, die direkt oder indirekt Fragen des Tierwohls oder den Tierschutz zum Gegenstand haben.

2.8 Anforderungen

Mit der Registrierung verpflichten sich die Tierhalter für den Fall ihrer Zulassung, die Anforderungen der Initiative Tierwohl Geflügel ab dem bei der Registrierung angegebenen Umsetzungszeitpunkt an allen gemeldeten Standorten umzusetzen. Details sind im jeweiligen Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog und in den Erläuterungen zum Kriterienkatalog in der jeweils aktuellen Fassung beschrieben. Die Dokumente sind auf der Webseite der Initiative Tierwohl unter www.initiative-tierwohl.de veröffentlicht.

Mit der Registrierung verpflichten sich die Tierhalter zudem, den jeweiligen Schlachtbetrieben die Weitergabe der erweiterten Befunddaten an die von der Trägergesellschaft beauftragte Stelle zu gestatten.

Können die Tierhalter die Umsetzung der Anforderungen in den Audits nicht vollumfänglich nachweisen, verlieren sie die Lieferberechtigung der angemeldeten Standorte in der Initiative Tierwohl. Für eine erneute Zulassung zur Initiative Tierwohl muss ein neues Programmaudit durchgeführt werden.

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer

Schwertberger Str. 14

53177 Bonn

Tel +49 228 336485-0

info@initiative-tierwohl.de